



Satzung der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt e.V.“, in der Satzung LVW LSA genannt. Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Der Verein wurde am 25. Juli 1990 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer VR 10455 eingetragen.
- (2) Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Räumlicher Wirkungsbereich der LVW LSA ist das Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben, Pflichten

- (1) Die LVW LSA ist der freiwillige Zusammenschluss der örtlichen und regionalen Verkehrswachten sowie der Einzelmitglieder aus Sachsen-Anhalt.
- (2) Die LVW LSA hat folgende grundsätzlichen Ziele:
 - das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr und die damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden,
 - im vorstehenden Sinne die die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen beraten und, soweit möglich, zu gemeinsamer gemeinnütziger Arbeit zusammenzufassen,
 - auf die Bildung von Verkehrswachten hinwirken,
 - die Verkehrswachten des Landes über zentrale Projekte und Programme informieren und in deren Umsetzung zu unterstützen, zu koordinieren und beraten sowie durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

- (3) Um die Ziele des Absatzes (2) zu erreichen, hält die LVW LSA Angebote für
- den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung, Mobilität),
 - den Bereich der Verkehrsaufklärung sowie
 - personelle und materielle Dienstleistungen

bereit.

- (4) Die LVW LSA führt eine dementsprechende Verbandsarbeit innerhalb der LVW LSA und nach außen durch.
- (5) Die LVW LSA fördert die Jugendarbeit und deren Organisation mit dem Ziel, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten heranzuführen.

§ 3 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V. und zum Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

- (1) Die LVW LSA ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. Sie erkennt deren Satzung an und setzt deren Beschlüsse eigenverantwortlich um.
- (2) Sie kann Mitglied im Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V. sein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LVW LSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die LVW LSA ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel der LVW LSA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel der LVW LSA.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale des § 3 Nummer 26a EStG jährlich erhalten.
- (5) Der Zweck der LVW LSA ist die Umsetzung der in § 2 genannten Satzungsziele.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb
- Mitglieder sind auf schriftlichen Antrag die örtlichen und regionalen Verkehrswachten des Landes Sachsen-Anhalt., sofern sie rechtsfähige Vereine sind. Mitglieder können auch juristische Personen und Einzelpersonen werden. Die Aufnahme vollzieht der Gesamtvorstand.

- Der Gesamtvorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Landesverkehrswacht besonders verdient gemacht haben.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung natürliche Personen zu Ehrenpräsidenten ernennen.
- Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer der Landesverkehrswacht mindestens 5 Jahre als Präsident vorstand, die Arbeit der Landesverkehrswacht besonders gefördert und sich bei der Entwicklung der Verkehrssicherheit besondere Verdienste erworben hat.
- Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- Ehrenpräsidenten haben das Recht beratend an Vorstandssitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Sie werden dazu in jedem Falle eingeladen
- Die Ehrenpräsidenschaft und die Ehrenmitgliedschaft erlöschen auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch den Tod.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung einer Mitgliedsverkehrswacht, durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.
- Wenn ein Mitglied in grober Weise schuldhaft die Interessen der LVW LSA verletzt, kann der Gesamtvorstand das Mitglied durch einen Beschluss aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Eine Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung, in der die Streichung angedroht wurde, zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Zugang der Mahnungen sowie des Beschlusses gilt als erfolgt, wenn er an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- Eine Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand in der Geschäftsstelle der LVW LSA schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- Bis zum endgültigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(3) Rechte der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte
- Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote für den Bereich Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung, Mobilität), den Bereich Verkehrsaufklärung sowie personelle und materielle Dienstleistungen vorrangig zu nutzen.
- Die Mitglieder sind gegenüber allen beschlussfassenden Gremien antragsberechtigt. Darüber hinaus ist die Verfahrensordnung der LVW LSA zu beachten.

(4) Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.
- Beitragspflicht
 - Mitglieder zahlen der LVW LSA einen Beitrag.
 - Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
 - Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- Die Mitglieder unterstützen die LVW LSA bei der satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben. Mitglieder, die örtliche und regionale Verkehrswachen sind, haben der LVW LSA insbesondere ihre Satzung, Protokollabschriften über ihre Jahreshauptversammlung, den jährlichen Leistungsbericht sowie eine Kopie des gültigen Freistellungsbescheides vorzulegen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die öffentlichen Mittel nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bundes- und Landesvorschriften zu verwenden.
- Bei feststellbaren Verstößen gegen die satzungsmäßige Verwendung öffentlicher Mittel durch die örtlichen und regionalen Verkehrswachen oder einem dringenden Verdacht hierzu ist die LVW LSA verpflichtet, bei den betroffenen Mitgliedern eine neutrale Prüfung durchzuführen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift bzw. ihres Sitzes unverzüglich der LVW LSA schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Verhältnis zwischen den örtlichen und regionalen Verkehrswachen sowie der LVW LSA

- (1) Die Mitgliedschaft der örtlichen und regionalen Verkehrswachen in der LVW LSA berührt die Selbständigkeit und Vereinsautonomie nicht.
- (2) Die örtlichen und regionalen Verkehrswachen haben das Recht zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Verkehrswacht“ oder „Verkehrswacht“ nur, wenn sie zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der LVW LSA folgende Mindestanforderungen in ihre Satzungen aufnehmen:
 - Anerkennung der Ziele gemäß Satzung der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der LVW LSA.

- Einsätze außerhalb der Betreuungsgebiete sind mit den Nachbarverkehrswachten abzustimmen.
- (3) Der Gesamtvorstand der LVW LSA ist berechtigt, Verkehrswachten im Land Sachsen-Anhalt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Verkehrswacht“ oder „Verkehrswacht“ zu entziehen, wenn sie gegen die Zwecke und Ziele der Deutschen Verkehrswacht e.V. oder der LVW LSA verstoßen. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung ist zu begründen.

Gegen die Entziehung des Rechts zur Namensführung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der mit den Gründen versehenen Entscheidung Berufung eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung muss über die Berufung entschieden werden. Diese Entscheidung ist der betreffenden Verkehrswacht zuzustellen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt gegeben.

§ 7 Organe der LVW LSA

- (1) Organe der LVW LSA sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
- den Delegierten der Mitgliedsverkehrswachten gem. §5(1). Jede Verkehrswacht hat 3 Stimmen
 - den Einzelmitgliedern gem. §5(1) mit je einer Stimme
 - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes mit je einer Stimme ohne Anrechnung auf das Mandat der entsendenden Verkehrswacht
 - den Ehrenpräsidenten nach §5(1) mit je einer Stimme
 - den Ehrenmitgliedern nach §5(1) mit je einer Stimme
- (2) Die Stimmen sind nicht übertragbar, es sei denn auf Ersatzdelegierte der gleichen Verkehrswacht.
- (3) Delegierte bzw. Ersatzdelegierte müssen vom Vorstand der jeweiligen Verkehrswacht schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist zur Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Bestehen mehrere Möglichkeiten des Stimmrechts aus § 8(1), so kann dieses nur einmal in einer Person wahrgenommen werden.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern

er es für notwendig hält. Er ist dazu auch verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

- (6) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen (Datum des Poststempels). Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Weiteres regelt die Verfahrensordnung.
- (7) Anträge für die Tagesordnung können durch Mitglieder, den Geschäftsführenden Vorstand oder durch den Gesamtvorstand gestellt werden. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsstelle der LVW LSA eingegangen sein.
- (8) Dringlichkeitsanträge, d. h. Anträge zur Tagesordnung, welche nicht in der gemäß Punkt (7) verlangten Frist gestellt werden, müssen zur Erörterung und Beschlussfassung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist. Satzungsänderungen können mit Dringlichkeitsanträgen nicht beantragt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei allen Abstimmungen werden die gültigen Ja-Stimmen und die gültigen Nein-Stimmen gezählt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Die nach Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ein von der Versammlung zu bestimmendem Wahlleiter. Der Wahlleiter kann sich Wahlhelfern bedienen. Alle Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, eine Wahl per Handzeichen oder Akklamation durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Anwärtern mit den meisten Stimmen statt. Wird auch bei der Stichwahl kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los.

Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden in einzelnen getrennten Wahlgängen ermittelt. Ein anderer Wahlmodus, insbesondere eine gemeinsame Wahl ist nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

- (11) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderungen bekannt gemacht worden ist. Anträge auf Satzungsänderung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (12) Die LVW LSA kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unterstützt wird oder vom Gesamtvorstand beantragt wird. Der Antrag ist begründet mit der Einladung den Mitgliedern mitzuteilen.

- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Inhalt und Form regeln sich nach der Verfahrensordnung. Innerhalb von sechs Wochen ist eine Abschrift allen Mitgliedern und dem Gesamtvorstand zu übersenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des vom Geschäftsführenden Vorstand zu erstattendem Geschäftsbericht und Finanzbericht.
- (2) Beschluss der Beitragsordnung und Beschlussfassung über die Änderung dieser Ordnung.
- (3) Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung.
- (4) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes sowie der weiteren Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand).
- (6) Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie einem Stellvertreter.
- (7) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge.
- (8) Entscheidung über Berufungen von Verkehrswachten über die Entziehung des Namens bzw. von Mitgliedern über den Ausschluss durch den Vorstand.
- (9) Beschlussfassung von Satzungsänderungen, soweit nicht § 10 Abs. 6 gilt.
- (10) Beschlussfassung über die Auflösung der LVW LSA.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder vertritt die LVW LSA allein.
- (3) Die Wahl des Vorstandes (Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand) erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Erfolgt nach vier Jahren keine Neuwahl des Vorstandes, so bleibt der Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt.

- (4) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern darf nur bei grober Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit der Geschäftsführung erfolgen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied des Vorstandes zu bestellen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen die vom Finanzamt oder dem Vereinsregister zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit verlangt werden.
- (7) Die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter ist Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes, die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers ist Aufgabe des Gesamtvorstandes.
- (8) Zu seiner sachlichen und fachlichen Beratung kann der Geschäftsführende Vorstand ständige Ausschüsse und vorübergehend tätige Arbeitskreise einsetzen. Deren Mitglieder sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu berufen.
- (9) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse über alle im Land Sachsen-Anhalt durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck, die Ziele und Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung beziehen und soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind oder in den Aufgabenbereich eines dieser Organe fallen. Der Gesamtvorstand beschließt den Haushaltsplan, den Stellenplan sowie im Haushaltsjahr notwendig werdende Änderungen.
- (3) Die Haftung des Gesamtvorstandes ggü. dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Zur Förderung der Zwecke und Ziele der LVW LSA kann der Geschäftsführende Vorstand einen Beirat aus natürlichen und juristischen Personen berufen, die im besonderen Maß die LVW LSA finanziell unterstützen oder sich mit besonderem Engagement und / oder Sachkenntnis auf dem Gebiet der Verkehrssicherheitsarbeit einbringen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die LVW LSA unterhält eine Geschäftsstelle, die mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer und den erforderlichen hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt ist.

- (2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes aus und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der LVW LSA. Er ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Der Geschäftsführer gehört der Mitgliederversammlung, dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.
- (5) Der Geschäftsführer kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden. Darüber hinaus kann durch den Geschäftsführenden Vorstand Bankvollmacht erteilt werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, die alle ordentliche Mitglieder einer Verkehrswacht sein müssen, für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Den Rechnungsprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ihnen ist umfassend Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Wirtschaftsprüfer zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Geschäftsstelle einsetzen.

§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung der LVW LSA

- (1) Bei Auflösung, Erlöschen, Verlust der Rechtsfähigkeit Löschung des Vereins fällt das Vermögen der LVW LSA an die Deutsche Verkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für die Verkehrssicherheit des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.11.2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal Nr. 10455 am 28.01.2021 in Kraft.

Erich Thiede
Präsident

Wulf Hoffmann
Vizepräsident

Friedhard Weber
Vizepräsident